

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell

01/19

Sind Reisezeiten
eines Mitarbeiters
immer Arbeitszeit?

Verfall und
Vererbbarkeit von
Urlaubsansprüchen

Alternativen zum Dienst-
wagen durch Überlassung
einer BahnCard



Arno Abs

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Im Schwerpunkt betreut er mittelständische (Familien-)Unternehmen aus Produktion, Handel und Dienstleistungen. Er verfolgt einen ganzheitlichen Beratungsansatz, der den nachhaltigen Unternehmenserfolg seiner Mandanten zum Ziel hat. Eine besondere Fachkompetenz hat er im Bereich des Risikomanagements und der zugehörigen Systeme zur Unternehmenssteuerung und -überwachung.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

ich hoffe, Sie hatten einen erfolgreichen Jahresabschluss und sind gut in das Jahr 2019 gestartet. Jeder Jahreswechsel hält etliche Neuerungen bereit. Damit Sie direkt auf dem neuesten Stand sind, haben wir Ihnen die wichtigsten praxisrelevanten Gesetzesänderungen zusammengestellt, die 2019 in Kraft treten und der Aufmerksamkeit bedürfen.

Auch für Arbeitgeber gibt es wieder eine Reihe Beachtenswertes – davon thematisieren wir einen Teil in unseren Top News. So machen sich im Zuge der Diesel-Fahrverbote aktuell viele Berufspendler und deren Arbeitgeber Gedanken über Alternativen zum Firmenwagen. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung kürzlich Stellung zur einkommensteuerlichen Behandlung der BahnCard 100 bezogen. Mit der Mobilität von Arbeitnehmern, explizit mit Auslandseinsätzen, hatte sich auch das Bundesarbeitsgericht kürzlich zu befassen. Fraglich war, ob Hin- und Rückreisen, die im Rahmen einer Entsendung eines Arbeitnehmers

nötig sind, wie Arbeitszeit zu vergüten sind. Auch die erste Tagung des Netzwerks CROSS GLOBE, dem die dhpg angehört, befasste sich mit internationalen Mitarbeitereinsätzen in der heutigen Zeit. Highlight der Veranstaltung war eine Keynote des ehemaligen Bundeswirtschaftsministers und Bundesaußenministers Sigmar Gabriel. Einen Rückblick der Veranstaltung finden Sie in dieser Ausgabe.

Ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches Jahr – sowohl privat als auch geschäftlich –, in dem Sie natürlich weiterhin auf die persönliche und kompetente Beratung der dhpg zählen können.

Ihr

Arno Abs

Neuheiten 2019: Was es in diesem Jahr zu beachten gilt

Als mittelständisches Beratungsunternehmen mit den Kernbereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung sowie Insolvenzverwaltung und Sanierungsberatung stellen wir Ihnen hier einige der wichtigsten praxisrelevanten Gesetzesänderungen vor, die 2019 in Kraft treten und der Aufmerksamkeit bedürfen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Von Dr. Lutz Engelsing

/ Einkommensteuer

Der einkommensteuerfreie Grundfreibetrag steigt von 9.000 € auf 9.168 € (2019) und 9.408 € (2020), ebenso wie der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen. Um der „kalten Progression“ – Einkommenssteigerungen werden durch den ansteigenden Steuersatz teilweise aufgezehrt – zu begegnen, werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2019 (1,84 %) und 2020 (1,95 %) nach rechts verschoben.

/ Erhöhung Kindergeld/-freibetrag

Das Kindergeld steigt um jeweils 10 € ab Juli 2019.

	bis 30.6.2019	ab 1.7.2019
Erstes Kind	194 €	204 €
Zweites Kind	194 €	204 €
Drittes Kind	200 €	210 €
Jedes weitere Kind	225 €	235 €

Der Kinderfreibetrag wird für den Veranlagungszeitraum 2019 für jeden Elternteil auf 2.490 € (insgesamt 4.980 €, mit Betreuungsfreibetrag 7.620 €) erhöht.

/ Elektromobilität

Die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs – elektrische Mindestreichweite von 40 km oder eine Höchstemission von

50 g CO₂ pro km – wird pauschal mit 1 % der Hälfte des inländischen Bruttolistenpreises zuzüglich der Kosten für die Sonderausstattung bewertet. Dies gilt für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die im Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden. Der bisherige Nachteilsausgleich, der die Bemessungsgrundlage für Elektro- oder Hybridfahrzeuge mindert, fällt ab 2019 weg und greift wieder ab 2022.

/ Dienstfahrrad

Ab dem 1.1.2019 gilt die Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrads (§ 3 Nr. 37 EStG). Es gilt zu beachten, dass ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug zu betrachten ist, wenn es über 25 km/h erreicht und in diesem Fall der geldwerte Vorteil anhand der Regelungen der Dienstwagenbesteuerung genutzt werden muss.

/ Steuerfreie Zuschüsse für öffentliche Verkehrsmittel/Jobticket

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Flüge) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden nach § 3 Nr. 15 EStG ab dem 1.1.2019 steuerfrei gestellt. Zudem wird die Steuerbegünstigung auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erweitert. Obige steuerfreien Leistungen werden aber auf die Entfernungspauschale angerechnet (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG).

/ Mietwohnungsneubau

Der Bundestag hat am 29.11.2018 den Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus verabschiedet; der Bundesrat muss diesem noch zustimmen, was eigentlich für den 14.12.2018 vorgesehen war. Ziel des Gesetzes ist es, durch die Einführung einer neuen Sonderabschreibung private Investoren zum Neubau von Mietwohnungen bzw. zur Schaffung neuer Wohnungen in bestehenden Gebäuden anzuregen. Dazu wird eine bis Ende des Jahres 2021 befristete Sonderabschreibung – zusätzlich zur normalen Abschreibung – in Höhe von 5 % pro Jahr eingeführt. Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 € je m² Wohnfläche nicht übersteigen. Außerdem muss die Wohnung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Auf Antrag eines Landes oder der Bundesregierung kann das Thema wieder auf eine der nächsten Tagesordnungen des Bundesrats gesetzt werden. Bemängelt wurde seitens des Bundesrats vor allem eine fehlende Begrenzung der Miethöhe sowie, dass die Begrenzung der abschreibungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf 3000 € pro m² Wohnfläche allein nicht ausreicht, um neue Wohnungen im bezahlbaren Mietsegment zu schaffen.

/ Sanierungsklausel

Die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG ist rückwirkend erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und damit auf Anteilsübertragungen, die nach dem 31.12.2007 erfolgt sind, anzuwenden.

/ Internetplattformen

Durch § 22f UStG sollen Umsatzsteuerausfälle beim Handel mit Waren auf Internetplattformen verhindert werden. Betreiber von elektronischen Marktplätzen wie Amazon, ebay u.a. sind ab 1.1.2019 verpflichtet, Angaben von Nutzern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzuzeichnen. Zu ihrer Durchsetzung wird eine Gefährderhaftung des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus der Lieferung eines Unternehmers eingeführt. Die Haftung greift in Bezug auf Drittlandanbieter ab dem 1.3.2019, für alle anderen ab dem 1.10.2019.

/ Kurzfristige Beschäftigung

Die bis zum 31.12.2018 befristete Anhebung des Zeitraums der kurzfristigen Beschäftigung von zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen auf drei Monate bzw. 70 Arbeitstage wird dauerhaft verlängert.



Dr. Lutz Engelsing

ist Steuerberater der dhpg. Im Schwerpunkt betreut er mittelständische Unternehmen, Freiberufler und Privatpersonen in allen Fragen des Steuerrechts. Eine besondere Expertise besitzt er in der steuerlichen Beratung von Non-Profit-Organisationen (Berufsverbände, Stiftungen, Vereine, gGmbHs).

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Sind Reisezeiten bei Aus-landseinsätzen eines Mit-arbeiters immer Arbeitszeit?

Das Bundesarbeitsgericht hatte zu klären, ob Hin- und Rückreisen, die im Rahmen einer Arbeitnehmerentsendung nötig sind, wie Arbeitszeit zu vergüten sind.

Kernaussage

Dienstreisen ins Ausland gehören heutzutage für viele Arbeitnehmer zum Alltag. Damit steht auch oft die Frage im Raum, ob Reisezeiten bei Dienstreisen ins Ausland durch den Arbeitgeber zu vergüten sind. Das Bundesarbeitsgericht hat zu dieser Frage nun Stellung bezogen und entschieden, dass Reisezeiten eines Arbeitnehmers, die für die Hin- und Rückreise im Rahmen einer Entsendung nötig sind, wie Arbeitszeit zu vergüten sind.

Sachverhalt

Zur Entscheidung lag der Fall eines Angestellten vor, der von seinem Arbeitgeber nach China geschickt wurde. Auf Wunsch des Arbeitnehmers wurde für seine Reise nach China – anstelle eines Direktfluges nach China in der Economy-Class – ein Flug in der Business-Class mit Zwischenstopp in Dubai gebucht. Für die Reisezeit des Arbeitnehmers, die insgesamt vier Tage betrug, erhielt der Arbeitnehmer jedoch nur eine Vergütung für jeweils acht Stunden am Tag. Damit war der Arbeitnehmer nicht einverstanden und verlangte von seinem Arbeitgeber daher die Vergütung auch für die restliche Reisezeit. Da keine Einigung gefunden werden konnte, klagte der Arbeitnehmer. Das Arbeitsgericht wies die Klage zunächst ab, das Landesarbeitsgericht gab jedoch dem Arbeitnehmer Recht. Damit wollte sich wiederum der Arbeitgeber nicht zufriedengeben und rief das Bundesarbeitsgericht an.

Entscheidung

Hier hatte der Arbeitgeber zumindest teilweise Erfolg. So stellte das Bundesarbeitsgericht zunächst ganz grundsätzlich klar, dass Dienstreisen von Arbeitnehmern zu einer auswärtigen Arbeitsstätte, die aufgrund einer vorübergehenden Entsendung des Arbeitnehmers ins Ausland erfolgen, ausschließlich „im Interesse des Arbeitgebers“ seien. Dementsprechend sei für diese Zeiten „in der Regel“ auch eine Vergütung wie für die „normale“ Arbeitszeit zu leisten. Hinsichtlich der genauen Vergütung sei aber eine Beurteilung im Einzelfall erforderlich. Damit stellten die Richter in ihrer Beurteilung auf die „erforderliche Reisezeit“ und nicht auf die tatsächliche Zeit der Reise ab. Unter „erforderlicher“ und damit aus Sicht des Bundesarbeitsgerichts auch vergütungspflichtiger Reisezeit verstanden die Richter im vorliegenden Fall allerdings die hypothetisch kürzere Reise-

zeit mit einem Direktflug ohne Zwischenstopp in Dubai. Da das Landesarbeitsgericht bislang aber keine Feststellung zu der Frage getroffen hatte, wie lang der Flug in der Economy-Class als Direktflug gedauert hätte, konnte das Bundesarbeitsgericht keine abschließende Entscheidung treffen und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurück.

Konsequenz

Dem Urteil kann man zum einen entnehmen, dass – wenn keine tarifvertragliche oder vertragliche Regelung zur Vergütung von Reisezeiten besteht – eine Vergütung der Reisezeit durch den Arbeitgeber jedenfalls dann verlangt werden kann, wenn eine Vergütungserwartung besteht. Das heißt zum anderen aber auch, dass es sinnvoll ist, das Thema Reisezeiten zur Sicherheit für beide Seiten verbindlich zu regeln und festzuhalten, wann und in welchem Umfang diese Zeiten vergütet werden.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Verfall und Vererbbarkeit von Urlaubsansprüchen

Der Europäische Gerichtshof hat kürzlich zwei Entscheidungen im Urlaubsrecht gefällt, die insbesondere für Arbeitgeber Handlungsbedarf bedeuten.

Kernaussage

Zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs sorgen aktuell für ein Umdenken in Bezug auf den Umgang mit Urlaubsansprüchen von Arbeitnehmern. So wurde entschieden, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht automatisch deshalb zum Ende eines Jahres verfallen darf, weil der Arbeitnehmer keinen Urlaub beantragt hat. Außerdem dürfen Erben Ausgleichszahlungen von dem ehemaligen Arbeitgeber eines verstorbenen Arbeitnehmers für nicht in Anspruch genommenen Urlaub verlangen.

Sachverhalt

Hintergrund für die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs waren jeweils Fälle aus Deutschland: Geklagt hatten zum einen ein beim Land Berlin angestellter Rechtsreferendar sowie ein Angestellter der Max-Planck-Gesellschaft. In beiden Fällen endete das Arbeitsverhältnis, bevor alle Urlaubstage durch die Arbeitnehmer genommen werden konnten. Als Ausgleich verlangten beide von ihren ehemaligen Arbeitgebern die Zahlungen von Urlaubsabgeltungen, die aber abgelehnt wurden. Zum anderen lagen dem Europäischen Gerichtshof die Klagen von zwei Witwen aus Deutschland vor. Beide forderten Ausgleichszahlungen von den ehemaligen Arbeitgebern ihrer verstorbenen Ehepartner für Urlaub, die beide Ehepartner vor deren Tod nicht in Anspruch genommen hatten.

Entscheidung

Im deutschen Arbeitsrecht galt bisher, dass bis zum Jahresende nicht genommene Urlaubstage verfallen, außer der Arbeitgeber gewährte eine Verlängerung oder es galt die gesetzlich vorgesehene Verlängerung bis Ende März des Folgejahres. Aus Sicht des Europäischen Gerichtshofs darf die Verantwortung für nicht genommenen Urlaub jedoch nicht alleine beim Arbeitnehmer liegen. Der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub darf daher nur dann verfallen, wenn der Arbeitnehmer auch tatsächlich in der Lage war, seinen Urlaub bis zum Jahresende in Anspruch zu nehmen. Dies könne man indes nur dann annehmen, wenn der Arbeitnehmer aktiv durch den Arbeitgeber aufgefordert wird, seinen Urlaub zu nehmen, und gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass der nicht genommene Urlaub am Ende des zulässigen Übertragungszeitraums oder am Ende des Arbeitsverhältnisses verfallen wird. Daneben hat der Europäische Gerichtshof betont, dass Arbeitnehmer auch Anspruch auf Bezahlung während des Urlaubs haben. Aber auch dessen Erben haben Anspruch gegenüber dem ehemaligen Arbeitgeber auf finanziellen Ausgleich für Urlaub, den der verstorbene Arbeitnehmer nicht mehr nehmen konnte. Unter Berücksichtigung der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs muss nun das deutsche Bundesarbeitsgericht neu entscheiden.

Konsequenz

Für die Praxis haben die Urteile wohl jetzt schon zur Folge, dass Arbeitgeber deutlich aktiver im Hinblick auf noch bestehende Urlaubsansprüche ihrer Arbeitnehmer werden müssen. Ob Arbeitgeber jetzt aber zukünftig jeden einzelnen Mitarbeiter zum Urlaub drängen und individuell auf die Folgen hinweisen müssen oder ob eine allgemeine Information an alle Arbeitnehmer ausreicht, wird man bis zu den endgültigen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts abwarten müssen.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Alternativen zum Dienstwagen durch Überlassung einer BahnCard

Die Bundesregierung hat kürzlich Stellung zur einkommensteuerlichen Behandlung der BahnCard 100 genommen, was vor allem für Berufspendler interessant sein könnte.

Kernaussage

Die von Diesel-Fahrverboten betroffenen Pendler müssen sich allmählich Gedanken über Alternativen machen und darüber, ob es bei der Wahl des Verkehrsmittels Gestaltungsmöglichkeiten mit Unterstützung des Arbeitgebers gibt. Die Bundesregierung hat zur einkommensteuerlichen Behandlung der BahnCard 100 Stellung genommen.

Besteuerung von Nutzungsvorteilen im Allgemeinen

Nutzungsvorteile des Arbeitnehmers für Privatfahrten und Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gehören unabhängig vom Verkehrsmittel als Sachbezüge zum Arbeitslohn. Die Bewertung dieser Nutzungsvorteile ist unterschiedlich. Bei der Überlassung eines Dienstwagens ist grundsätzlich die pauschale Nutzungswertmethode anzuwenden. Wird ein (Elektro-)Fahrrad überlassen, ist neben der 1-Prozent-Regel für die private Nutzung kein zusätzlicher geldwerter Vorteil für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte anzusetzen. Bei Überlassung eines Job-Tickets zu dem mit dem Verkehrsträger vereinbarten Preis liegt kein Arbeitslohn vor. Wird das Ticket verbilligt oder unentgeltlich überlassen, ist der Nutzungsvorteil zu versteuern. Die monatliche 44-Euro-Freigrenze findet Anwendung, sodass der Vorteil gegebenenfalls auch steuerfrei bleiben kann.

Besteuerung der BahnCard 100

Bei der Überlassung einer BahnCard 100 durch den Arbeitgeber zur privaten Nutzung sowie für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers ist der Nutzungsvorteil als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln. Dagegen führt die Verwendung für Dienstreisen wegen des überwiegend eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers nicht zu Arbeitslohn. Vom betrieblichen Eigeninteresse kann aus Vereinfachungsgründen bereits dann ausgegangen werden, wenn nach einer Prognose zum Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard die ersparten Kosten für Einzelfahrscheine, die im Rahmen der Auswärtstätigkeit ohne Nutzung der BahnCard während deren Gültigkeitsdauer anfallen würden, die Kosten der BahnCard erreichen oder übersteigen. In diesem Fall ist die private Nutzungsmöglichkeit oder für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers unbeachtlich. Erreichen die durch die Nutzung der überlassenen BahnCard 100 ersparten Fahrtkosten nach der Prognose deren Kosten voraussichtlich nicht vollständig, liegt kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vor. Die Überlassung der BahnCard stellt in diesem Fall zunächst in voller Höhe steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Die während der Gültigkeitsdauer der BahnCard durch deren Nutzung für dienstliche Fahrten ersparten Fahrtkosten können dann monatsweise oder auch am Ende des Gültigkeitszeitraums als Korrekturbetrag den steuerpflichtigen Arbeitslohn mindern. Für die Höhe des Korrekturbetrags können aus Vereinfachungsgründen auch hier die ersparten Kosten für Einzelfahrscheine, die im Rahmen der Auswärtstätigkeit ohne Nutzung der BahnCard während deren Gültigkeitsdauer angefallen wären, begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Kosten der BahnCard, zugrunde gelegt werden.

Konsequenz

Die privat oder zum Pendeln genutzte BahnCard 100 des Arbeitgebers kann in Einzelfällen bei Arbeitnehmern mit einer Vielzahl von Dienstreisen im Gegensatz zum Dienstwagen komplett steuerfrei bleiben.

Erste „CROSS GLOBE“-Tagung zu Mitarbeiterereinsätzen im Ausland

Sigmar Gabriel als Keynote-Speaker

Vor mehr als 60 Gästen präsentierte sich das Netzwerk CROSS GLOBE im Hause der Personal- und Managementberatung Kienbaum erstmals unter neuem Markennamen.



Cross Globe, bestehend aus acht Partnern – darunter auch die dhpg –, versteht sich als Full-Service-Provider und stellt unternehmensspezifisch alle die Services zur Verfügung, die für die Vorbereitung, den Auslandsaufenthalt und die Rückkehr erforderlich sind. Denn nicht nur Wohnungssuche, Transport und Visaanträge, sondern auch steuerliche Fragen, die Krankenversicherung, ein möglicher Schulwechsel oder auch Sprachschwierigkeiten bestimmen den Vorlauf eines (befristeten) Umzugs einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ins Ausland. In einer Paneldiskussion beleuchteten die Partner zwei Praxisbeispiele und das, womit Arbeitgeber und Arbeitnehmer konfrontiert sind, aus jeweils unterschiedlichen Betrachtungswinkeln.

„Geht die Globalisierung ihrem Ende entgegen?“

Mit dieser kontroversen Fragestellung startete Sigmar Gabriel seine Keynote zu Beginn der Fachtagung. Die Entwicklung der Globalisierung sei insbesondere für Deutschland wichtig, da die deutsche Volkswirtschaft zu den offenen der Welt zähle und auch in der Zukunft Menschen in die Welt schicken werde. Der Appell des ehemaligen

Bundeswirtschaftsministers und Bundesaußenministers an die Tagungsgäste aus dem deutschen Mittelstand: „Auch wenn die politischen Rahmenbedingungen immer komplexer zu werden scheinen: Sie können nicht anders, als Ihre Mitarbeiter zu entsenden – egal welche Voraussetzungen im Ankunftsland herrschen.“ Protektionismus feiere zwar aktuell weltweit Zuwächse – siehe USA oder China –, dieser habe aber in den verschiedenen Regionen der Welt unterschiedliche Auswirkungen. Für China bedeutet die aktuelle Entwicklung beispielsweise einen verstärkten Fokus auf den eigenen Markt. „Es gibt auch Entwicklungen im deutschen Markt. Während in den meisten Fällen der hochproduktive Teil der Wertschöpfung – beispielsweise Forschung und Entwicklung – im Inland stattfindet und der produzierende Teil ins Ausland ausgelagert ist, haben einige deutsche Unternehmen mittlerweile ihre Produktion wieder ins Land zurückgeholt. Die Mehrheit der Unternehmen wird jedoch weiterhin Standorte im Ausland behalten, und daher werden die entsendenden Unternehmen mit ganz neuen Feldern der Vorbereitung konfrontiert werden“, so Gabriel.

CROSS GLOBE ist ein Verbund international tätiger Spezialisten, die sich zum Ziel gesetzt haben, Unternehmen bei deren Mitarbeiterereinsätzen im Ausland professionell und umfassend zu unterstützen. Die Rundumbetreuung beinhaltet die Personalauswahl, die Beratung in lohn-, steuerlichen und versicherungsrechtlichen Fragen, die Unterstützung der Mitarbeiter beim Umzug, Wohn- und Schulsuche bis hin zu Einreisebestimmungen sowie

Sicherheits- und Risikomanagement. Unter der Marke CROSS GLOBE arbeiten folgende renommierte Unternehmen zusammen: BERLITZ Deutschland GmbH, BüchnerBarella Assekuranzmakler GmbH, Deutsche Fernschule e.V., European Relocation Services SA, dhpg Dr. Harzem & Partner mbB, GEOS Germany GmbH, Kienbaum Consultants International GmbH, Streff. <https://www.crossglobe.de>

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Zahlungspflicht bei zweifelhaftem Online-Branchenbuch?

Dürfen Betreiber von Online-Branchenbüchern Geld für ihre Dienstleistungen verlangen, wenn das Vertragsformular nicht eindeutig darauf hinweist? Mit dieser Frage befasste sich das Amtsgericht Frankfurt am Main.

Kernaussage

Der Betreiber eines Online-Branchenbuchs erhält kein Geld, wenn er in seinem Vertragsformular nicht hinreichend darauf hinweist, dass seine Dienstleistung kostenpflichtig ist. Dies entschied das Amtsgericht Frankfurt am Main mit rechtskräftigem Urteil.

Sachverhalt

Hintergrund der Entscheidung war der Streit um die Eintragung eines Unternehmens in ein Branchenbuch, für das die Klägerin 1.270,92 € begehrte. Sie hatte dem Beklagten ein Schreiben übersandt, das mit „Eintragungsantrag/Korrekturabzug“ überschrieben war. Dort sollte dieser seine aktuellen Firmendaten einsetzen, wobei die Klägerin um Rücksendung binnen 14 Tagen bat. Im unteren Drittel des Schreibens fand sich ein Text: „Die Richtigkeit der oben aufgeführten Firmendaten sowie die Aufnahme in das Branchenbuch zum Preis von 1.068 € netto pro Jahr für den Standard-Business-Eintrag wird durch Unterschrift bestätigt.“ Der Beklagte sandte das Schreiben ausgefüllt mit seinen Firmendaten unterschrieben zurück und verweigerte im Nachgang die Zahlung. Das Amtsgericht gab ihm Recht und wies die Zahlungsklage ab.

Entscheidung

Die Richter entschieden, dass die gewählte Entgeltklausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Klägerin gegen das Gesetz verstößt, weil sie für den Empfänger überraschend und damit unwirksam ist. Die berechnete Kundenerwartung sei gewesen, dass es sich um einen kostenlosen Eintrag in ein Branchenverzeichnis handle, weil im oberen Teil des Schreibens das Wort „Korrekturabzug“ stehe. Ein Empfänger erwarte daher nicht den Abschluss eines neuen Vertragsverhältnisses, so das Amtsgericht. Der Hinweis auf die Vergütungspflicht im Fließtext im unteren Teil des Schreibens sei so gewählt, dass der Empfänger diesen nicht zur Kenntnis nehme.

Konsequenz

Im Urteil wiesen die Richter noch darauf hin, dass gerade durch die drucktechnisch hervorgehobene Fristsetzung von 14 Tagen beim unbefangenen Leser die Chance zur sorgfältigen Lektüre und zur Wahrnehmung der Entgelt-

klausel herabgesetzt werde. Die Entscheidung überzeugt. Immer wieder versuchen zweifelhafte Online-Branchenbuchanbieter potenzielle Kunden mit unwirksamen Vertragsklauseln dieser Art zur Zahlung überhöhter Kosten zu veranlassen.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Nichtbeachtung des Reverse-Charge-Verfahrens kann Zinsen kosten

Im sogenannten Reverse-Charge-Verfahren behalten Unternehmer die Umsatzsteuer aus Leistungsbezügen ein und führen sie an ihr Finanzamt ab. Leider passieren in diesem Prozess häufig Fehler, die den Unternehmer teuer zu stehen kommen können.

Einführung

Unternehmer müssen in bestimmten Fällen die Umsatzsteuer aus Leistungsbezügen einbehalten und an ihr Finanzamt abführen. Dieses als Reverse-Charge-Verfahren bzw. Umkehr der Steuerschuldnerschaft bezeichnete Verfahren dient der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs.

Fall

Der Kläger bezog von 2011 bis 2015 Bauleistungen, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterlagen. Statt die Umsatzsteuer einzubehalten und abzuführen, zahlte er diese seinen Subunternehmern aus. Das Finanzamt forderte diese Beträge im Anschluss an eine Außenprüfung nach und setzte ca. 25.000 € Nachzahlungszinsen fest. Der Kläger akzeptierte die Umsatzsteuernachforderung, beantragte aber den Erlass der Nachzahlungszinsen aus sachlichen und persönlichen Gründen. Zur Begründung verwies er darauf, dass die Festsetzung von Zinsen dazu diene, Liquiditätsnachteile des Fiskus auszugleichen. Solche hätten sich jedoch nicht ergeben, da die Subunternehmer die abgerechnete Umsatzsteuer auch abgeführt hätten. Zudem sei die Festsetzung persönlich unbillig, da die Existenz seiner Familie bedroht sei. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Entscheidung

Das Finanzgericht Baden-Württemberg lehnt die Klage ab. Sachlich ist die Festsetzung nicht unbillig, da der Kläger die Nachzahlung hätte vermeiden können, wenn er das Reverse-Charge-Verfahren beachtet hätte. Zudem ist unerheblich, ob dem Fiskus in der Summe ein Steuerausfall entstanden ist, da hinsichtlich der Frage, ob ein Zinsvorteil entstanden ist, allein das zwischen dem Kläger und dem Finanzamt bestehende Steuerschuldverhältnis zu beachten ist. Persönliche Billigkeitsgründe lehnte das Finanzgericht ebenfalls mangels entsprechender Nachweise durch den Kläger ab.

Konsequenz

Derzeit dürfte das Urteil zutreffend sein, wenn es auch sicherlich nicht als „gerecht“ empfunden wird. Allerdings besteht hier noch Hoffnung, da das Finanzgericht die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen hat, sodass zu prüfen ist, ob solche Fälle offenzuhalten sind. In der Praxis kann nur jedem Unternehmer geraten werden, das Reverse-Charge-Verfahren zu beachten, zumal der Schaden noch gravierender wird, wenn die Umsatzsteuer von den leistenden Unternehmern nicht zurückgezahlt wird. In der Praxis wird jedoch unverändert dem Reverse-Charge-Verfahren nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl es – insbesondere bei Leistungsbezug aus dem Ausland – jeden Unternehmer treffen kann, selbst solche, die glauben, nichts mit der Umsatzsteuer zu tun zu haben, wie z.B. Ärzte und Kleinunternehmer. Dies sollte sich ändern.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Firmenbezeichnung „Partners“ bei GmbH unzulässig

Das Berliner Kammergericht hatte kürzlich zu entscheiden, ob eine GmbH dazu berechtigt ist, die Bezeichnung „Partners“ zu tragen, wenn diese als Hinweis auf die Zusammenarbeit mehrerer Personen gedacht ist.

Kernaussage

Eine GmbH darf die Bezeichnung „Partners“ nicht in ihrer Firmierung verwenden, wenn dies als Hinweis auf eine Zusammenarbeit mehrerer Personen verstanden werden kann. Das Berliner Kammergericht entschied in einem kürzlich veröffentlichten Urteil, dass die Verwendung im Zweifel untersagt ist.

Sachverhalt

Die niederländische Alleingesellschafterin – eine B.V. – einer deutschen GmbH beschloss im Mai 2018 die Änderung der die Firma betreffenden Vorschrift des Gesellschaftsvertrags. Er sollte nunmehr die Fassung tragen: „Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma P Capital Partners GmbH.“ Diese Satzungsänderung wurde mit einer elektronischen Eigenurkunde des befassten Notars vom gleichen Tag mit Anlagen und einer Satzungsneufassung zur Eintragung angemeldet. Das Registergericht holte eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer ein, in der Bedenken gegen die Eintragung der Firma geltend gemacht wurden. Die Anmeldung wurde daraufhin zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Beschwerde der GmbH hatte keinen Erfolg.

Entscheidung

Der gewählte Firmenname ist wegen seines Bestandteils „Partners“ zu beanstanden und damit als nicht eintragungsfähig anzusehen. Nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) dürfen den Zusatz „Partnerschaft“ oder „und Partner“ nur Gesellschafter gemäß PartGG führen. Diese –

echten – Partnerschaftsgesellschaften sind wiederum verpflichtet, in ihren Namen die bezeichneten Zusätze aufzunehmen. Damit ist allen Gesellschaften mit einer anderen Rechtsform die Führung dieser Zusätze nach dem Willen des Gesetzgebers verwehrt, weil die Vorschrift die Verwendung für die Partnerschaftsgesellschaft reserviert hat. Durch die Regelung soll gegenüber dieser technischen Verwendung jede untechnische Verwendung durch andere Gesellschaftsformen ausgeschlossen werden. Denn dies stünde einer Einbürgerung der Begriffe als spezifische Bezeichnung der neuen Gesellschaftsform entgegen. Eine Verwendung des Begriffs „Partner“ durch eine andere Gesellschaftsform als einer Partnerschaftsgesellschaft kommt folglich nicht in Betracht und ist zu untersagen.

Konsequenz

Die Rechtsbeschwerde der GmbH zum Bundesgerichtshof wurde nicht zugelassen; die Entscheidung ist rechtskräftig. Bei GmbHs ist zukünftig im Rahmen der Firmierung darauf zu achten, dass die Begriffe „Partner(s)“ bzw. „Partnerschaft“ nicht verwendet werden.

GmbH-Geschäftsführer

Abzug von Refinanzierungszinsen beim Forderungsverzicht

Verzichtet ein Gesellschafter gegen Besserschein auf sein Gesellschafterdarlehen, sind die damit zusammenhängenden Refinanzierungszinsen nicht mehr durch die Zinseinkünfte, sondern durch die Beteiligungserträge veranlasst.

Fremdfinanziertes Gesellschafterdarlehen bei 10 % Beteiligung

Gewährt ein Gesellschafter seiner Kapitalgesellschaft ein verzinsliches Darlehen, welches er selbst bei einer Bank aufgenommen hat, besteht ein Veranlassungszusammenhang zwischen den Schuldzinsen für das Refinanzierungsdarlehen und den Erträgen aus dem Gesellschafterdarlehen. Bei einer Beteiligung von mindestens 10 % am Stammkapital der Gesellschaft greift auf Gesellschafterebene für die Zinserträge und die Schuldzinsen nicht das Regime der Abgeltungsteuer mit der dort immanenten Abzugsbeschränkung auf den Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bzw. bei Zusammenveranlagung 1.602 €), sondern vielmehr die tarifliche Einkommensteuer. Die Schuldzinsen können ohne Begrenzung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Im Urteil vom 24.10.2017 stellt der Bundesfinanzhof klar, dass dies auch gelten soll, wenn die Kapitalgesellschaft die geschuldeten Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Gesellschafterdarlehen nicht leistet. Darüber hinaus hat das Gericht in diesem Urteil darüber entschieden, wie sich die steuerlichen Konsequenzen für den Schuldzinsenabzug darstellen, wenn ein Gesellschafter gegen Besserschein auf die Forderung verzichtet.

Wechsel des Veranlassungszusammenhangs

Dies kann nach Auffassung des Bundesfinanzhofs für Schuldzinsen, die weiterhin auf das Refinanzierungsdarlehen gezahlt werden, bis zum Eintritt des Besserungsfalls zu einem Wechsel des Veranlassungszusammenhangs der Aufwendungen weg von den Kapitalerträgen aus dem Gesellschafterdarlehen hin zu den Beteiligungserträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen. Insbesondere trete ein solcher Wechsel des Veranlassungszusammenhangs ein, wenn der Gesellschafter durch den Verzicht auf Zins- und Tilgungsansprüche aus dem Gesellschafterdarlehen die Eigenkapitalbindung und Ertragskraft der Gesellschaft zu stärken beabsichtigt. Der Wechsel des Veranlassungszusammenhangs habe zur Folge, dass die Schuldzinsen aus dem Refinanzierungsdarlehen nunmehr der Abzugsbeschränkung des Sparer-Pauschbetrags unterliegen.

Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens

Um wenigstens 60 % der tatsächlichen Refinanzierungszinsen abziehen zu können, müsse der Gesellschafter spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr des Forderungsverzichts gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG die Anwendung des sogenannten Teileinkünfteverfahrens für die Dividenden aus der Kapitalgesellschaft und die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten beantragen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar

- / zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- / zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann.

Fazit

Für die Sanierungspraxis führt dieses Urteil zu mehr Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Forderungsverzichts. Der rechtzeitige Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens kann für die grundsätzlich greifende Beschränkung des Schuldzinsenabzugs Abhilfe schaffen.

GmbH-Geschäftsführer

Nachträgliche Anschaffungskosten bei Gesellschaftereinlage im Krisenfall

Zahlt ein Gesellschafter, der sich für Verbindlichkeiten seiner GmbH verbürgt hat, in die Kapitalrücklage der GmbH ein, um seine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft zu vermeiden, erhöhen sich seine Anschaffungskosten an der Beteiligung der GmbH nachträglich.

Paradigmenwechsel bei eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen

Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, dass Aufwendungen eines Gesellschafters für Darlehen an bzw. Bürgschaften für seine GmbH bei Ausfall aufgrund der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 steuerlich nicht mehr als nachträgliche Anschaffungskosten abzugsfähig sind. Solche lägen nur noch in Ausnahmefällen vor, wenn die Finanzierungshilfen nach der handelsrechtlichen Definition als Anschaffungskosten zu bewerten seien, weil es sich steuerbilanziell um Einlagen in das Vermögen der GmbH handelt. In zwei inhaltsgleichen Urteilen vom 20.7.2018 hat der Bundesfinanzhof nun über die Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten bei einer Gesellschaftereinlage zur Vermeidung der Bürgschaftsinanspruchnahme entschieden (siehe dazu auch dHpg Blog-Beitrag vom 1.12.2017).

Einzahlung in Kapitalrücklage zwecks Vermeidung der Bürgschaftsinanspruchnahme

Die Brüder E., D., L. und F. waren an der A-GmbH beteiligt. Bereits vor ihrem Eintritt als Gesellschafter hatten die Kläger (E. und D.) Bürgschaften für Verbindlichkeiten der A-GmbH gegenüber der Bank übernommen. Nach hohen Verlusten in den Jahren 2008 und 2009 stellte die A-GmbH zum Ende des Jahres 2009 ihren Geschäftsbetrieb mit Veräußerung ihres Vermögens ein.

Im Laufe des Jahres 2010 leisteten die Brüder Zuführungen in die Kapitalrücklage der A-GmbH zwecks Vermeidung einer Liquidation. Die Bank stellte Ende 2010 einen Teilverzicht auf ihre gegenüber der A-GmbH bestehenden Forderungen in Aussicht, woraufhin die A-GmbH an die Bank den verbliebenen Betrag zahlte.

Anschließend veräußerten die Brüder ihre Anteile an der A-GmbH zu einem Kaufpreis von 0 €. In ihren Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2010 machten die Kläger einen Veräußerungsverlust nach § 17 EStG in Höhe ihres Anteils an der Stammeinlage und den nachträglichen Anschaffungskosten aus der Kapitalzuführung geltend. Die Finanzverwaltung berücksichtigte demgegenüber lediglich den Verlust der eingezahlten Stammeinlage.



Nachträgliche Anschaffungskosten auf GmbH-Beteiligung

Der Bundesfinanzhof wendet sein neues Rechtsverständnis im Sinne der Kläger konsequent an und verweist auf die handels- und bilanzsteuerrechtlichen Grundsätze. Danach führen u.a. auch freiwillige und ohne Gewährung von Vorzügen seitens der Kapitalgesellschaft erbrachte Einzahlungen in die Kapitalrücklage, wie sie die Kläger in den Streitfällen geleistet hatten, zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung. Der steuerrechtlichen Anerkennung stehe nicht entgegen, dass die der Kapitalrücklage zugeführten Mittel von der A-GmbH gerade dazu verwendet wurden, jene betrieblichen Verbindlichkeiten zu begleichen, für die die Gesellschafter gegenüber der Gläubigerbank Sicherheiten gewährt hatten. Ein Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO sei hierin – abweichend von der Meinung des Bundesministeriums der Finanzen – nicht zu sehen, da die Ausstattung einer Gesellschaft mit Eigenkapital nicht den Wertungen des Gesellschaftsrechts widerspreche.

Gestaltung von Finanzierungshilfen

Das Urteil ist für die steuerliche Gestaltung von Finanzierungshilfen an in der Krise befindlichen Kapitalgesellschaften von positiver, erheblicher Bedeutung.

Unternehmen

Vorsteuerabzug bei Beteiligungserwerb?

Der Europäische Gerichtshof hatte kürzlich im Fall der Fluggesellschaft Ryanair zu entscheiden, ob diese den Vorsteuerabzug für Beratungskosten anlässlich einer erfolglosen Übernahme geltend machen darf.

Einführung

Erwerb, Halten und Verkauf von Beteiligungen gelten in der Regel nicht als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Entsprechend ist eine Holdinggesellschaft, deren Tätigkeit sich hierauf beschränkt, kein Unternehmer (Finanzholding) und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Anders ist dies, wenn die Holding Leistungen erbringt, z.B. gegenüber ihren Tochtergesellschaften. Die Finanzverwaltung behandelt solche Fälle häufig sehr restriktiv, nicht so aber der Europäische Gerichtshof in einem aktuellen Urteil.

Fall

Der Fluggesellschaft Ryanair waren 2006 Beratungskosten anlässlich der erfolglosen Übernahme eines Konkurrenten entstanden. Ryanair beabsichtigte im Falle der Übernahme Geschäftsführungsleistungen an die neue Tochtergesellschaft zu erbringen. Strittig war nun, ob Ryanair zum Vorsteuerabzug aus den Beratungskosten berechtigt war, obwohl die Übernahme gescheitert war.

Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof lässt den Vorsteuerabzug in vollem Umfang zu, da die Beratungskosten der Vorbereitung einer wirtschaftlichen Tätigkeit dienen, auch wenn diese letztendlich nicht zustande kam.

Konsequenz

Ob eine Holding zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist im Einzelfall anhand der allgemeinen Grundsätze zu prüfen. Dies sollte im Nachgang zu diesem Urteil auch die Finanzverwaltung akzeptieren. Allerdings eröffnet dies den Vorsteuerabzug in „gescheiterten“ Fällen, wie im vorliegenden Fall, nur, wenn anhand objektiver Kriterien der Nachweis erbracht werden kann, dass geplant war, wirtschaftlich (unternehmerisch) tätig zu werden. Hier sind die Unternehmen in der Pflicht, dies zu dokumentieren. Dies erfordert, schon von Anfang an keinen Zweifel an der beabsichtigten Tätigkeit aufkommen zu lassen, bloße Behauptungen sind nicht zielführend.

Unternehmen

Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Verkauf von Inventar

Geschäftsveräußerungen im Ganzen sind grundsätzlich nicht steuerbar. Jedoch ist es nicht immer so einfach, zu erkennen, ob eine solche Veräußerung vorliegt oder nicht.

Einführung

Wird ein Unternehmen veräußert und vom Erwerber fortgeführt, so liegt eine Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG) vor. Die GiG ist nicht steuerbar. Klingt einfach – wäre es auch, wenn in der Praxis eindeutig zu bestimmen wäre, ob eine GiG vorliegt. Dies ist leider nicht immer der Fall, wie eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs zeigt.

Fall

Der Kläger übernahm einen Gastronomiebetrieb. Hierzu erwarb er das Inventar vom bisherigen Betreiber. Die Räumlichkeiten mietete er, wie auch sein Vorgänger, von einem Dritten an. Strittig war, ob der Kläger zum Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Inventars berechtigt war, das der Veräußerer mit Umsatzsteuer abgerechnet hatte. Fraglich war insoweit, ob die Veräußerung eine GiG darstellt oder nicht.

Entscheidung

Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt der Bundesfinanzhof das Vorliegen einer GiG. Das veräußerte Inventar stellt demnach ein Teilvermögen dar, was in Kombination mit dem Abschluss des Mietvertrags die für die Annahme einer GiG erforderliche Fortführung des Betriebes ermöglicht.

Konsequenz

Unverändert ist die Rechtsprechung zur GiG im Fluss. Entsprechend besteht das Risiko einer Fehlbehandlung, was dem Veräußerer bzw. – wie im geschilderten Fall – dem Erwerber ungewollt Steuernachzahlungen bescheren kann. Auch bedeutet das Urteil nicht, dass die Übertragung des Inventars immer eine GiG nach sich zieht. Vielmehr ist dies vom Gegenstand der in Frage stehenden wirtschaftlichen Tätigkeit abhängig.

Laut Bundesfinanzhof ist hierbei wie folgt zu differenzieren: Ist ein Ladenlokal für die Fortführung der wirtschaftlichen Tätigkeit nicht erforderlich, so bedarf es auch nicht seiner Übertragung im Hinblick auf die Annahme einer GiG. Ist das Ladenlokal hingegen notwendig, so muss dies grundsätzlich übertragen werden, es sei denn, der Erwerber besitzt eine eigene Immobilie oder mietet das Ladenlokal vom Veräußerer bzw. nun auch von einem Dritten an. In der Praxis kann den Beteiligten nur geraten werden, die steuerlichen Folgen einer solchen Übertragung vorab zu klären. Gegenbenfalls ist hierzu auch die Einholung einer verbindlichen Auskunft erforderlich.

Privat

Anhebung des Beitrags zur Pflegeversicherung zum 1.1.2019

Ab 2019 werden die Beiträge für die Pflegeversicherung steigen. Bis 2022 sollen sie nun aller Voraussicht nach stabil bleiben.

In einer Plenarsitzung Ende letzten Jahres hat der Bundestag beschlossen, den Beitragssatz für die Pflegeversicherung zum 1.1.2019 um 0,5 % von 2,55 % (Kinderlose 2,80 %) des Bruttoeinkommens auf 3,05 % (Kinderlose 3,30 %) anzuheben. Bis 2022 sollen die Beiträge für die Pflegeversicherung stabil bleiben.

Zum Jahreswechsel ist auch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) in Kraft getreten. Die dort vorgesehene Finanzierung zusätzlicher Pflegekräfte hat aber mit der Beitragssatzerhöhung nichts zu tun. Die allgemeine Beitragssatzerhöhung ist durch die Pflegereform bedingt, die schon zum 1.1.2017 in Kraft getreten ist und durch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten erwartbar zu Mehrausgaben geführt hat, die kompensiert werden mussten.

Ganz anders die bessere Personalausstattung nach PpSG: Sie wird nicht aus Beiträgen zur Pflegeversicherung gespeist, sondern aus den Überschüssen der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch die private Krankenversicherung beteiligt sich. Die Krankenversicherungen zahlen einen Pauschalbetrag in den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung. Somit werden für die bessere Personal-

ausstattung weder die Pflegebedürftigen noch die Beitragszahler der Pflegeversicherung belastet. Ob mit der Beitragsanhebung und der Stabilitätszusage bis 2022 die Pflegeversicherung langfristig hinreichend finanziert ist, wurde im Plenum und zuvor in einer Anhörung im Gesundheitsausschuss ausgiebig beraten. Altbekannte Ideen wurden erörtert, u.a. die Einbeziehung weiterer Einkommensarten in die Beitragserhebung (z.B. Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Kapitaleinkünften), die (Rück-)Verlagerung der medizinischen Behandlungspflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen in die gesetzliche Krankenversicherung, die klarere Abgrenzung versicherungsfremder Leistungen und Finanzierung derselben über Steuerzuschüsse.

Zum Jahreswechsel 2018/19 musste man dank guter Konjunktur und voller Kassen diese Fragen nicht vertiefen. Die Themen werden wiederkommen. Ob wir bis 2022 Ruhe haben werden, wird sich zeigen.

Tipp

Internationales Finanzkontenaustauschverfahren

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt am internationalen Finanzkontenaustauschverfahren mit zahlreichen Ländern teil, die entweder die entsprechende EU-Richtlinie (EU-Länder) oder die Mehrseitige Vereinbarung vom 29.10.2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten verpflichtend in nationales Recht umgesetzt haben.

Deutschland hat die Umsetzung durch das Finanzkonteninformations-Austauschgesetz umgesetzt und meldet den teilnehmenden Ländern Finanzkonteninformationen. Dadurch werden im Gegenzug Finanzkonteninformationen (insbesondere Verwahrkonten [Depotkonten] und Einlagekonten, aber auch jedes andere z.B. eine Verzinsung generierende Konto) aus dem Ausland mit dem Kontosaldo oder Kontowert und dem Bruttobetrag der Einkünfte an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gemeldet. Die teilnehmenden Länder werden jährlich durch das Bundesfinanzministerium veröffentlicht. Zum 30.9.2018 (betreffend Informationen über Bruttoerlöse und Bestände auf den 31.12.2017) nehmen hieran 86 Länder teil. Die entsprechende Liste finden Sie unter www.bzst.bund.de; gern senden wir Ihnen eine Kopie zu. Mit den USA besteht eine bilaterale vergleichbare Regelung.

Auf die Angabe entsprechender nicht der Abgeltungsteuer unterliegender, insbesondere ausländischer Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung ist zu achten!

Neuer Partner am Standort Gummersbach



Unserer strategischen Zielsetzung folgend, unsere internationalen Kompetenzen und Produkte am Markt weiter auszubauen, haben wir zum 1.1.2019 einen weiteren Kollegen zum Partner ernannt. Wir freuen uns, Dirk Roßmann, Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht, mit Beginn des Jahres als „Neuen“ im Kreise der Gummersbacher Partner ernennen zu dürfen.

Nach Abschluss des Wirtschaftsrechtsstudiums führte ihn sein Weg über Ebner Stolz und Osborne Clarke zur dhpG. Hier berät er vorrangig international agierende Unternehmen in allen grenzüberschreitenden steuerzentrierten Themenstellungen. Weitere Schwerpunkte sind Verrechnungspreise, die Besteuerung von Betriebsstätten sowie die Beratung in projektbezogenen Sonderfragen. Wir gratulieren Herrn Roßmann herzlich und wünschen ihm in der neuen Rolle viel Erfolg.

Alexander Kirsch wechselt zur dhpG



Alexander Kirsch, Rechtsanwalt und langjähriger Partner der KLS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, wechselt zum 1. 1.2019 zur dhpG. Dort wird er am neuen Kölner Standort im Deutzer Köln-Cubus den Rechtsberatungsbereich verstärken. Wir freuen uns, mit Alexander Kirsch einen erfahrenen und am Standort Köln bestens vernetzten Kollegen für die dhpG gewinnen zu können.

Der Fachanwalt für Arbeitsrecht, Transport- und Speditionsrecht berät mittelständische Unternehmen seit vielen Jahren in allen Fragen des kollektiven und individualen Arbeitsrechts. Zu seinen weiteren Beratungsfeldern gehören das Transportrecht – insbesondere das Lufttransportrecht – sowie das Speditionsrecht und der Gewerbliche Rechtsschutz. Zudem ist er Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. Mitautor des im Luchterhand Verlag erschienenen Gemeinschaftskommentars zum Handelsgesetzbuch mit UN-Kaufrecht.

Veröffentlichungen

Uhlenbruck Insolvenzordnung: InsO
RA FAInsR Dr. Dirk Wegener, MBL kommentiert in der 15. Auflage die §§ 13, 14, 103, 105 bis 112, 187 bis 206 InsO

WP StB Thomas Becker und StBin Ramona Fleck, Elektronische Rechnungen – Ein Abschied von der Papierbuchführung, Bestattung 06/2018, S. 22.

Presse

www.focus.de

Wirtschaftsgespräche Bornheim feiern Jubiläum

„Die Wirtschaftsgespräche werden von der Wirtschaftsförderung der Stadt Bornheim in Zusammenarbeit mit der dhpg Dr. Harzem & Partner mbB veranstaltet und sollen den regelmäßigen persönlichen Kontakt der Bornheimer Firmen und Gewerbetreibenden untereinander sowie zur Stadt Bornheim intensivieren. Neben dem Austausch steht auch immer die Vorstellung eines interessanten Unternehmens auf dem Programm.“

StB Klaus Zimmermann

klaus.zimmermann@dhpg.de

www.impulse.de

So bleibt Ihr Geschenk steuerfrei

„Für das schenkende Unternehmen eine unangenehme Situation: ‚Stellen Sie sich einmal vor, Sie laden einen Kunden zu einem Bundesliga-Spiel ein, haben einen schönen Abend und müssen ihm am Ende sagen: ‚Hier ist der Beleg, du musst soundsoviel versteuern‘, sagt Lutz Engelsing, Steuerberater und Partner bei der Bonner Kanzlei dhpg. ‚Das ist total realitätsfremd.“

StB Dr. Lutz Engelsing

lutz.engelsing@dhpg.de

www.handwerk-magazin.de

Das sollten Sie zum Thema Weihnachtsgeld wissen

„Die Arbeitsrechtsexpertin Daniela Nellen-La Roche von der Bonner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft dhpg erklärt, worauf Handwerksunternehmer bei der Zahlung von Weihnachtsgeld und Bonuszahlungen besonders achten sollten und wie der Freiwilligkeits- oder Widerrufsvorbehalt zu deuten ist.“

RA Daniela Nellen-La Roche

daniela.nellen-laroche@dhpg.de

www.oberberg-aktuell.de

Vorsitzende im Amt bestätigt

„Zum Jahresabschluss wählten die Wirtschaftsjuvenen Oberberg e.V. im Rahmen ihrer Herbst-Mitgliederversammlung in Wipperfürth ein neues Vorstandsteam. [...] Komplettiert wird das Vorstandsteam durch Matthias Kausemann (dhpg Dr. Harzem & Partner mbB) als Kassenwart [...]“

StB Matthias Kausemann

matthias.kausemann@dhpg.de

www.kma-online.de

Heyer Medical AG sucht einen Investor
„Ralf Bornemann, Partner der dhpg, Sanierungsberater und vorläufiger Insolvenzverwalter im Verfahren: Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht, zunächst mit allen Beteiligten ausführliche Gespräche zu führen. Wir hoffen jedoch, das Unternehmen, das über innovative Produkte, ein hoch motiviertes Team sowie stabile Liefer- und Leistungsbeziehungen verfügt, wieder zukunftsfähig aufzustellen. Zu diesem Zweck haben wir einen Investorenprozess aufgesetzt.“

RA Dr. Ralf Bornemann

ralf.bornemann@dhpg.de

www.juve-steuermarkt.de

Seniorenheime: Alloheim kauft mit EY CMS-Gruppe

„Das mittelständische Beratungsunternehmen dhpg ist für CMS schon seit über 20 Jahren für die steuerliche Beratung und Wirtschaftsprüfung tätig. Bei der Transaktion war ein dreiköpfiges Team um Wirtschaftsprüfer und Partner Björn Pauli von dhpg für die Due Diligence zuständig.“

Björn Pauli

bjoern.pauli@dhpg.de

Folgen Sie uns jetzt auch auf



www.dhpg.de



Veranstaltungen

„1:0 für Deinen Ausbildungsplatz“

Ausbildungsplatz für 2019 gesucht? Die dhpg kommt am **15.1.2019** zum 12. Aktivierungsevent des Projekts „1:0 für Deinen Ausbildungsplatz!“ der Stiftung 1. FC Köln und des Caritasverbands für die Stadt Köln e.V. im RheinEnergieSTADION in der Business Lounge Ost.

Nach Einführung der DSGVO – wie sicher sind unsere Unternehmen heute?

Am **22.1.2019** möchten unsere IT- und Datenschutzexperten in unserem Berliner Büro gemeinsam mit Ihnen beleuchten, was sich in den vergangenen Monaten in puncto Datenschutz und Datensicherheit getan hat und wie Unternehmen den Herausforderungen der IT-Sicherheit souverän begegnen können.

„dhpg Webinar: Compliancefaktor Arbeitnehmerdatenschutz“

Unsere Experten geben Ihnen am **29.1.2019** einen Überblick darüber, was sich aus datenschutzrechtlicher Sicht seit der Einführung der DSGVO im Arbeitsrecht geändert hat. Welche Daten darf der Arbeitgeber von seinen Angestellten speichern? Wann muss er sie löschen? Und was muss man bei Stellenausschreibungen und Bewerbungsverfahren beachten?



Zahlungstermine

Januar 2019

Steuern und Sozialversicherung

10.1. (14.1.)

/ Lohn- & Kirchensteuer
/ Umsatzsteuer

29.1.

/ Sozialversicherung

Wir beraten Sie persönlich

dhpg Standorte

Bonn

Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn
T +49 228 81000 0
F +49 228 81000 20
E bonn@dhpg.de

Aachen

Adalbertsteinweg 34
52070 Aachen
T +49 241 8874783 0
F +49 241 8874783 20
E aachen@dhpg.de

Berlin

Jean-Monnet-Straße 2
10557 Berlin
T +49 30 203015 0
F +49 30 203015 20
E berlin@dhpg.de

Bornheim

Adenauerallee 45-49
53332 Bornheim
T +49 2222 7007 0
F +49 2222 7007 199
E bornheim@dhpg.de

Euskirchen

Carmanstraße 48
53879 Euskirchen
T +49 2251 7009 0
F +49 2251 7009 50
E euskirchen@dhpg.de

Frankfurt am Main

Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
T +49 69 57005 0
F +49 69 57005 190
E frankfurt@dhpg.de

Gummersbach

Bunsenstraße 10a
51647 Gummersbach
T +49 2261 8195 0
F +49 2261 8195 199
E gummersbach@dhpg.de

Köln

Erna-Scheffler-Straße 3
51103 Köln
T +49 221 33636 0
F +49 221 33636 36
E koeln@dhpg.de

Saarbrücken

Stengelstraße 1
66117 Saarbrücken
T +49 681 387242 0
F +49 681 387242 10
E saarbruecken@dhpg.de

Trier

Simeonstiftplatz 1
54290 Trier
T +49 651 2006853 0
F +49 651 2006853 60
E trier@dhpg.de

Wiesbaden

Kranzplatz 11
65183 Wiesbaden
T +49 611 99930 0
F +49 611 99930 30
E wiesbaden@dhpg.de

Nationale und internationale Kooperation

Nexia Deutschland GmbH
www.nexia.de

Nexia International
www.nexia.com

